



Kanton
Obwalden

Erläuternder Bericht des Finanzdepartements und des Sicherheits- und Sozialdepartements zu einem Spitalgesetz (SpitalG)

vom 25. Juni 2024

Zusammenfassung.....	3
I. Ausgangslage.....	4
II. Grundzüge der Vorlage.....	5
1. Allgemeines	5
2. Rechtsform	6
3. Spitalbetrieb / Spital Obwalden AG	7
3.1 Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft	7
3.2 Übergang der Vertragsverhältnisse	7
3.3 Haftung	8
4. Spitalimmobilien / Spital Obwalden Immobilien AG	8
4.1 Aktuelle Situation	8
4.2 Immobiliengesellschaft	10
4.3 Aufwertung der Immobilien	10
4.4 Revision	10
5. Beschaffungsrecht	11
6. Übersicht Zusammenarbeit/Integration	11
7. Aktienkaufvertrag	11
8. Aktionärbindungsvertrag (ABV)	11
9. Politische Steuerung	13
III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	13
IV. Finanzielle Auswirkungen	21
10. Allgemeines	21
11. Spital Obwalden AG / Unternehmensbewertung	21
12. Spital Obwalden AG / Eigenkapitalbedarf	22
13. Spital Obwalden Immobilien AG / Kapitalausstattung	22
14. Spital Obwalden Immobilien AG / Mietertrag und zukünftige Investitionen	22
15. Zukünftige GWL-Leistungen	22
16. IT-Kosten Spitalbetrieb	23
17. Steuerbefreiung	23
18. Mehrwertsteuer	23
19. Wettbewerbskommission (WEKO)	24
20. Finanzielle Folgen Einwohnergemeinden	24
V. Zeitplan.....	24

Zusammenfassung

Das Kantonsspital Obwalden leistet gute Arbeit und ist ein wichtiger Pfeiler für die Grundversorgung im Kanton, steht aber wie alle Spitäler vor grossen Herausforderungen. Der rasante medizinische Fortschritt, der zunehmende Preis- und Kostendruck, der Fachkräftemangel und die Erreichung der notwendigen Mindestfallzahlen, um die geforderte Qualität aufrecht zu erhalten, sind nur einige Beispiele dafür. Im Alleingang ist die Akutversorgung vor Ort mittel- und langfristig gefährdet. Zur langfristigen Sicherung des Spitalstandorts Obwalden ist daher eine Verbundlösung mit anderen Spitälern anzustreben. Nach einer Bewertung möglicher Verbundpartner hat sich der Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) ausgesprochen.

Mit dem Spitalgesetz wird die rechtliche Grundlage geschaffen, um das Kantonsspital Obwalden von einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umzuwandeln (Spital Obwalden AG). Die heutige Rechtsform ist für weitergehende Verbundlösungen mit finanziellen Beteiligungen ungeeignet. Die Rechtsform der Aktiengesellschaft ist hingegen für die Betriebsführung des Kantonsspitals Obwalden ideal und mit der Aktiengesellschaft wird auf eine bewährte Rechtsform zurückgegriffen. Im Rahmen der geplanten Verbundlösung soll die LUKS Gruppe 60 Prozent der neuen Spital Obwalden AG halten, während der Kanton Obwalden mit 40 Prozent daran beteiligt sein wird.

Die Spital Obwalden AG wird als reine Betriebsgesellschaft über keine eigenen Immobilien verfügen. Die Spitalimmobilien werden weiterhin im Eigentum des Kantons verbleiben bzw. in eine selbstständige Immobiliengesellschaft eingebracht, welche zu 100 Prozent dem Kanton gehört. Auch bei der Immobiliengesellschaft wird die Rechtsform der privatrechtlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft gewählt. Andere Rechtsformen wären grundsätzlich ebenfalls möglich, diese Lösungen sind aber mit einem grösseren Umsetzungsaufwand verbunden und sie bieten vorliegend keine wesentlichen Vorteile gegenüber der privatrechtlichen Aktiengesellschaft.

Mit dem Spitalgesetz und der Verbundlösung wird die Grundlage geschaffen, dass der Kanton Obwalden seiner Bevölkerung weiterhin eine qualitativ hochstehende und wirtschaftliche Grundversorgung zur Verfügung stellen kann. Der Spitalstandort Sarnen und die Qualität der medizinischen Versorgung werden dadurch langfristig gesichert bzw. gestärkt.

I. Ausgangslage

Das Kantonsspital Obwalden (KSOW) ist das einzige Spital im Kanton Obwalden und betreibt als Grundversorgungsspital die vier Kliniken Innere Medizin, Allgemein-, Unfall- und Viszeralchirurgie, Frauenklinik mit Gynäkologie und Geburtshilfe sowie Anästhesie. Beleg- und Konsiliarärzte ergänzen das klinische Angebot in den Bereichen Orthopädie, Urologie, Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Augenheilkunde, Neurochirurgie, Pädiatrie, Angiologie, Rheumatologie und Zahnmedizin. Das Kantonsspital Obwalden verfügt über 66 Betten. Pro Jahr werden rund 3 800 Personen stationär behandelt und rund 34 000 ambulante Konsultationen durchgeführt. Die Notfallstation behandelt circa 7 300 Patientinnen und Patienten pro Jahr. Das Kantonsspital Obwalden beschäftigt rund 500 Mitarbeitende und ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts, d.h. es verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Das Kantonsspital Obwalden übernimmt im Kanton eine wichtige Rolle im Gesundheitswesen, sieht sich aber wie die anderen Spitäler mit folgenden zentralen Herausforderungen bei der Spitalversorgung konfrontiert:

- Entwicklung in Medizin, Technologie und Pharmazie;
- Fachkräftemangel in den ärztlichen, therapeutischen und pflegerischen Berufen;
- Erneuerungsbedarf vor allem bezüglich der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie;
- Qualitäts-, Preis- und Kostendruck;
- Wachsende gesetzliche und tarifliche Regulierungen;
- Mindestfallzahlen;
- Entwicklung ambulant vor stationär;
- Kleines Einzugsgebiet.

Die Zukunft der Spitalversorgung liegt in der Vernetzung bzw. im regionalen Spitalverbund. Nur im Verbund mit anderen Leistungserbringern bzw. gemeinsam mit anderen starken Partnern lassen sich die Herausforderungen für das Kantonsspital Obwalden bestmöglich bewältigen. Dadurch können mögliche Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. In der Spitalversorgung verpflichtet der Bund die Kantone ausdrücklich zu einer koordinierten Spitalplanung und -versorgung.

Um dieses Ziel zu erreichen hat der Regierungsrat im Januar 2016 das Projekt „Versorgungsstrategie im Akutbereich“ gestartet. Nach einer Bewertung möglicher Verbundpartner hat sich der Regierungsrat für die Zusammenarbeit mit der Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) ausgesprochen. Im Rahmen der geplanten Verbundlösung wird der Betrieb des Kantonsspitals Obwalden in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt, an welcher die LUKS Gruppe zu 60 Prozent und der Kanton Obwalden zu 40 Prozent beteiligt sind. Das Kantonsspital Nidwalden (Spital Nidwalden AG) ist seit 2021 ebenfalls auf diese Art und mit der gleichen Kapitalbeteiligung in die LUKS Gruppe integriert.

Damit eine solche vertiefte Kooperation mit Kapitalbeteiligung eines anderen Kantonsspitals unternehmerisch sinnvoll bewältigt werden kann, sind klare Unternehmensstrukturen erforderlich. Für grössere finanzielle Beteiligungen bietet die öffentlich-rechtliche Anstalt nicht die passenden Voraussetzungen und stösst an ihre Grenzen. Mit ihr können solche Beteiligungen organisatorisch nicht durchgängig eingegliedert werden. Zudem ist es für die Verfolgung einer einheitlichen Strategie über das gesamte Unternehmen hinweg und für eine kohärente Führung notwendig, dass die Verbundpartner rechtlich gleich organisiert sind.

II. Grundzüge der Vorlage

1. Allgemeines

Die Spitäler, speziell kleinere Akutspitäler wie das Kantonsspital Obwalden, sind durch die gegenwärtigen Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (medizinischer Fortschritt, zunehmender Preis- und Kostendruck, Qualitätsanforderungen/Mindestfallzahlen, Spezialisierung, Ambulantisierung, Fachkräftemangel usw.) mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Um die Versorgungssicherheit und Qualität in der stationären Versorgung langfristig zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Versorgungsleistungen und Strukturen regional und kantonsübergreifend bereitgestellt werden.

In diesem Sinne erfolgte auch die Annahme der dringlichen Motion zur „Konkretisierung und Umsetzung der Spitalstrategie am KSOW“ an der Kantonsratssitzung 24. März 2022 mit 40 zu 0 Stimmen (bei 7 Enthaltungen). Der Regierungsrat wurde damit beauftragt, einen klaren und ehrgeizigen Zeitplan zur Umsetzung der Spitalstrategie im Sinne einer Verbundlösung zu erstellen, die Rechtsform anzupassen, einen definierten Leistungsumfang des Kantonsspitals Obwalden zu garantieren, Gesetzesanpassungen vorzunehmen und angemessen über den Verfahrensstand zu kommunizieren.

Auf Initiative des Regierungsrats wurde zusammen mit der LUKS Gruppe durch ein Projektteam eine Vorstudie erstellt (Projekt KLUG, Spitalverbund KSOW und LUKS Gruppe). Die KLUG-Partner setzen sich aus den beiden Spitalunternehmen Kantonsspital Obwalden und LUKS Gruppe sowie den drei durch die mögliche Zusammenführung des Kantonsspitals Obwalden mit der LUKS Gruppe direkt betroffenen Kantone (Obwalden sowie Luzern und Nidwalden) zusammen. Die KLUG-Partner sind sich einig, dass es nur in einem starken Netzwerk gelingt, eine sehr gut abgestimmte sowie wirtschaftliche medizinische Grund- und Spezialversorgung anzubieten. Aus diesem Grund wird eine gemeinsame Spitalversorgung bzw. die Zusammenführung des Kantonsspitals Obwalden und der LUKS Gruppe angestrebt.

Zur langfristigen Sicherung des Spitalstandorts in Sarnen wird deshalb ein Spitalverbund zwischen dem Kantonsspital Obwalden und der LUKS Gruppe angestrebt. In einer gemeinsamen Absichtserklärung („Letter of Intent“) definierten der Regierungsrat, das Kantonsspital Obwalden und die LUKS Gruppe die Rahmenbedingungen für eine zukünftige Verbundlösung. Die Regierungsräte der Kantone Luzern und Nidwalden haben davon zustimmend Kenntnis genommen.

Die Luzerner Kantonsspital AG (LUKS Gruppe) umfasst die LUKS Spitalbetriebe AG mit den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen, die Spital Nidwalden AG, die LUKS Immobilien AG, die Luzerner Höhenklinik Montana AG (gegenwärtig im Verkaufsprozess), sowie weitere Beteiligungen. Die LUKS Gruppe verfügt über rund 900 Akutbetten. Pro Jahr behandelt sie über 49 000 stationäre Patientinnen und Patienten und zählt rund 920 000 ambulante Patientenkontakte. Die LUKS Gruppe beschäftigt mehr als 8 000 Mitarbeitende.

Um die Verbundlösung langfristig sicherzustellen, soll das heute als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt werden. Die LUKS Gruppe übernimmt nach erfolgter Umwandlung 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG. 40 Prozent der Aktien verbleiben beim Kanton Obwalden. Die Beziehungen unter den Aktionären werden mit einem Aktionärsbindungsvertrag (ABV) geregelt. Damit wird sichergestellt, dass der Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär weiterhin genügend Einfluss auf wesentliche Entscheide der Spital Obwalden AG hat.

Mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und der Einbindung in den Verbund der LUKS Gruppe wird eine optimale Ausgangslage geschaffen, damit das Kantonsspital Obwalden seine Position im verstärkten Spitalwettbewerb weiterhin behaupten kann. Es verfügt über den nötigen Handlungsspielraum, um auf die künftigen Herausforderungen rasch und verlässlich reagieren zu können.

Der Kanton Obwalden wird bei der Spital Obwalden AG, wie bisher beim Kantonsspital Obwalden, die gewünschten akutsomatischen stationären und ambulanten Versorgungsleistungen bestellen. Diese Leistungen werden über die ordentlichen Tarife von den Versicherern bezahlt (bei den stationären Leistungen hat sich der Kanton mit mindestens 55 Prozent zu beteiligen) bzw. vom Kanton über die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen (GWL) finanziell gedeckt.

Die Spitalimmobilien am Standort Sarnen werden in eine gemeinnützige Immobilien-Aktiengesellschaft (Spital Obwalden Immobilien AG) überführt, welche zu 100 Prozent dem Kanton Obwalden gehört.

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz der Rechtsformänderung gewahrt. Der Regierungsrat übt unter anderem die Aktionärsrechte des Kantons aus und legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist und welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu erbringen sind. Der Kantonsrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrats die Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Ferner werden dem Kantonsrat die Geschäftsberichte (mit den Jahresrechnungen) und die Berichte der Revisionsstellen der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Regelungen zur Spital Obwalden AG und zur Spital Obwalden Immobilien AG werden bewusst in einem separaten Gesetz erlassen. Dies aus folgenden Überlegungen:

- Der überwiegende Teil der Kantone kennt ebenfalls separate Spitalgesetze, namentlich die Verbundkantone Luzern und Nidwalden.
- Für die angestrebte Verbundlösung muss das Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Die Spital Obwalden AG als aus der Verwaltung ausgegliederte juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit ist damit vergleichbar mit der Kantonalbank oder dem Elektrizitätswerk Obwalden, welche ebenfalls in eigenständigen Erlassen geregelt sind.

2. Rechtsform

Spitäler können grundsätzlich in einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Organisationsform betrieben werden. Bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform besteht ein sehr grosser Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber. Denkbar ist beispielsweise die Integration in die Verwaltung oder die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (selbstständig oder unselbstständig). Bei einer privatrechtlichen Organisation, z.B. Aktiengesellschaft, ist die Kompetenzordnung hingegen vom Obligationenrecht vorgegeben.

Das Kantonsspital Nidwalden wurde auf Anfang 2021 von einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft (Spital Nidwalden AG) überführt. Ebenso als gemeinnützige Aktiengesellschaft strukturiert sind die Betriebe der LUKS Gruppe. Diese Rechtsform hat sich im Verbund, aber auch bei weiterhin eigenständigen Kantonsspitalern (z.B. Kantonsspital Glarus AG) bewährt. Entsprechend soll auch das Kantonsspital Obwalden in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft (Spital Obwalden AG) überführt werden. Nur mit dieser Rechtsform können die Voraussetzungen für die Verbundfähigkeit des Kantonsspitals Obwalden geschaffen und die Flexibilität bzw. Einfachheit bei Organisation und

Führung erhöht werden. Als Aktiengesellschaft können die zukünftigen Herausforderungen optimal bewältigt werden.

3. Spitalbetrieb / Spital Obwalden AG

3.1 Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Um die Zusammenarbeit sicherzustellen, wird das heute als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts organisierte Kantonsspital Obwalden in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft des Privatrechts überführt. Die LUKS Gruppe übernimmt 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG, die restlichen 40 Prozent verbleiben beim Kanton Obwalden. Die Beziehungen unter den Aktionären werden mit einem ABV geregelt.

Die neue Aktiengesellschaft hat gemäss Art. 2 des Spitalgesetzes (SpitalG) am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung zu betreiben. Das Spital stellt die stationäre medizinische Grundversorgung, die Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten, die ständige Notfallversorgung sowie den Ambulanzdienst mit Strassenfahrzeugen sicher. Die Gesellschaft nimmt ferner diejenigen Aufgaben wahr, welche die Gesetzgebung dem Spital zuweist oder ihr mittels Leistungsauftrag übertragen werden.

Die beste Lösung zur Gründung einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft führt vorliegend über die Umwandlung gemäss Fusionsgesetz (FusG; SR 221.301) in eine Aktiengesellschaft. Alternativ wäre die Gründung einer Aktiengesellschaft mittels Sacheinlage möglich. Die Vorteile der Umwandlung nach FusG überwiegen aber aus Sicht des Regierungsrats. Für eine solche Umwandlung ist das Kantonsspital Obwalden in einem ersten Schritt als Anstalt des öffentlichen Rechts neu im Handelsregister einzutragen. Ein solcher Handelsregistereintrag ist auch bei einer unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt möglich. Voraussetzung ist jedoch, dass die Anstalt über eine ausreichende organisatorische Selbstständigkeit verfügt. Dazu gehören insbesondere ein eigenes, ausgeschiedenes Vermögen sowie eine eigene Rechnungslegung. Eine juristische Selbstständigkeit wird nicht vorausgesetzt.

Das Kantonsspital Obwalden stellt eine eigenständige Organisationseinheit dar, verfügt über ein ausgeschiedenes Vermögen und eine eigene Rechnungslegung. Die Rechnung wird sodann durch die Revisionsstelle nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten schweizerischen Revisionsgrundsätzen geprüft. Die genannten Voraussetzungen für eine Eintragung des Kantonsspitals Obwalden als Anstalt des öffentlichen Rechts ins Handelsregister sind damit erfüllt.

Nach erfolgtem Eintrag ins Handelsregister wird die öffentlich-rechtliche Anstalt Kantonsspital Obwalden mit sämtlichen Aktiven und Passiven in die privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft Spital Obwalden AG umgewandelt. Damit diese Umwandlung gemäss Art. 99 ff. FusG erfolgen kann, bedarf es einer genügenden gesetzlichen Grundlage. Mit Art. 15 SpitalG wird diese Grundlage geschaffen und der Regierungsrat mit der Umwandlung beauftragt.

3.2 Übergang der Vertragsverhältnisse

Mit der Umwandlung gemäss FusG gehen sämtliche Rechtsverhältnisse gesamthaft und automatisch auf die neue Aktiengesellschaft über; eine Zustimmung der Vertragspartner ist nicht erforderlich. Auf Seiten des Spitals findet kein Schuldner- bzw. Gläubigerwechsel statt. Die Verträge müssen nicht einzeln auf eine neue juristische Person übertragen werden, da die öffentlich-rechtliche Anstalt Kantonsspital Obwalden lediglich ihre Rechtsform („ihr Rechtskleid“) ändert. Somit bleibt bei der Umwandlung auch arbeitgeberseitig derselbe Vertragspartner erhalten. Es kommt daher zu keinem Betriebsübergang und folglich kommt auch Art. 333 ff. des Obligationenrechts (OR; SR 220), welcher den Übergang des Arbeitsverhältnisses regelt, nicht zur Anwendung.

Bei der Aktiengesellschaft wird das Personal privatrechtlich angestellt. Die meisten Mitarbeitenden des Kantonsspitals Obwalden sind bereits heute privatrechtlich angestellt. Lediglich der Spitaldirektor bzw. die Chefärzte und Chefärztinnen verfügen aktuell über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Damit ist nur ein kleiner Teil des Personals vom Wechsel ins Privatrecht betroffen. Bei diesen Anstellungsverhältnissen sind die öffentlich-rechtlichen Verträge in privatrechtliche Arbeitsverträge umzuwandeln. Die Anstellungsbedingungen des Kantonsspitals Obwalden werden möglichst mit denjenigen der LUKS Gruppe harmonisiert. Das Personal des Kantonsspitals Obwalden bleibt für die berufliche Vorsorge weiterhin bei der Personalvorsorgekasse Obwalden (PVO) versichert. Davon ausgenommen sind die Oberärztinnen und Oberärzte sowie die Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, die bereits heute bei einer anderen Pensionskasse versichert sind.

Demgegenüber müssten bei einem Sacheinlagevertrag nach Art. 181 OR die Aktiven und Passiven sowie die Vertragsverhältnisse, insbesondere die Arbeitsverhältnisse, explizit und einzeln an die Spital Obwalden AG übertragen werden. Zudem würde Art. 333 ff. OR zur Anwendung gelangen (Auflösung der Arbeitsverhältnisse, deren Übergang vom Arbeitnehmer bzw. der Arbeitnehmerin abgelehnt wird, Konsultation der Arbeitnehmervertretung). Gerade am Beispiel des Übergangs der Arbeitsverhältnisse werden die Vorteile der Umwandlung gemäss FusG damit deutlich.

3.3 Haftung

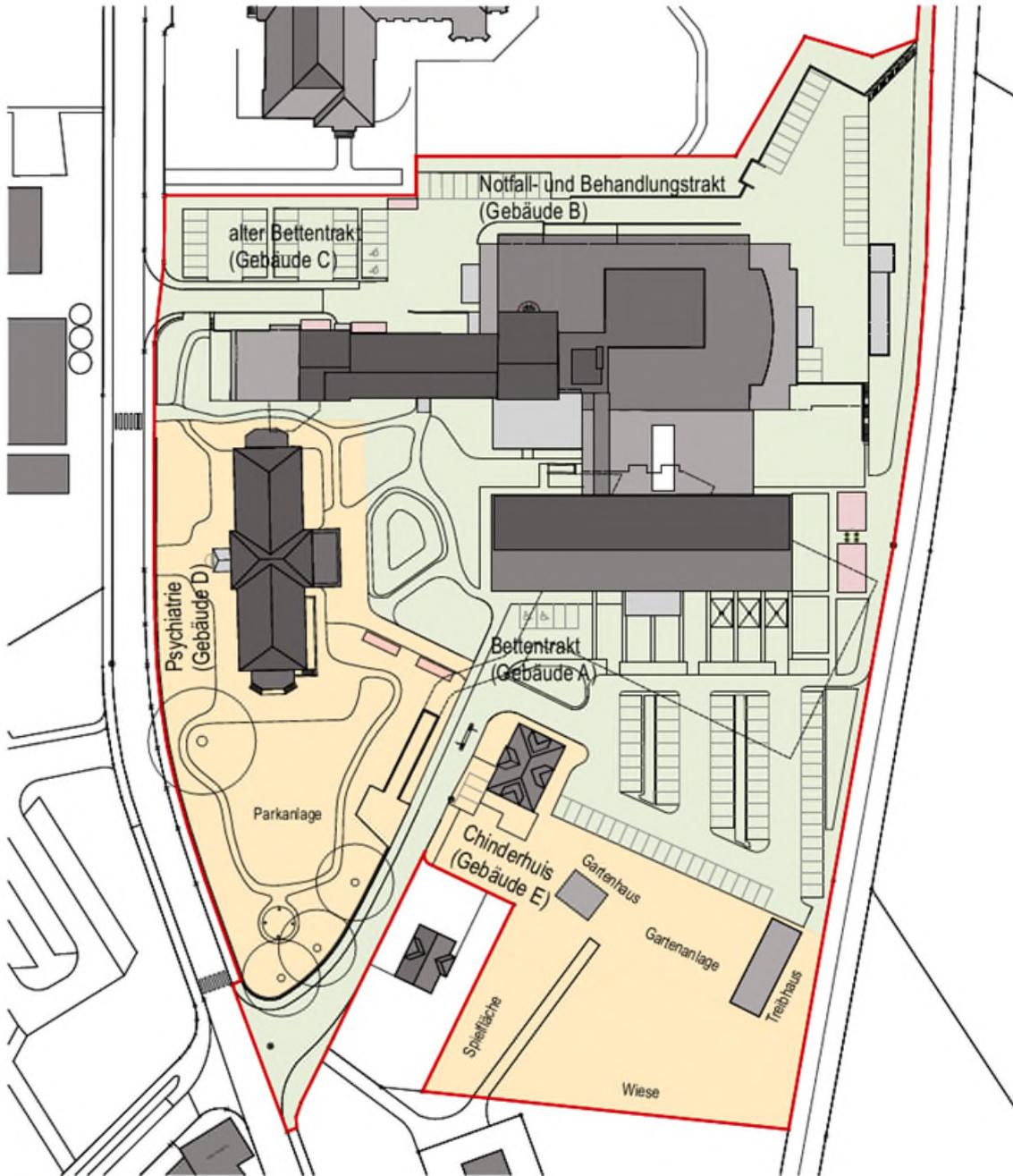
Bei einer Übertragung des Betriebs des Kantonsspitals Obwalden mittels Sacheinlage würde der Kanton noch während drei Jahren solidarisch für Forderungen von Dritten haften (Art. 181 Abs. 2 OR). Aus der Umwandlung nach FusG folgt keine solidarische Haftung des Kantons. Zu beachten ist jedoch Art. 101 Abs. 1 FusG. Demnach dürfen durch Umwandlungen von Instituten des öffentlichen Rechts keine Gläubiger geschädigt werden. Der Kanton muss Vorkehrungen treffen, damit Ansprüche im Sinne der Art. 68 Abs. 1 FusG erfüllt werden können. Infrage kommen finanzielle Absicherungen, Übergangsfristen und ausserordentliche Kündigungsmöglichkeiten bei längerfristig eingegangenen vertraglichen Bindungen.

Das SpitalG sieht weiter vor, dass sich die Haftung bei der Betriebsgesellschaft wie auch der Immobiliengesellschaft zukünftig ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts richtet.

4. Spitalimmobilien / Spital Obwalden Immobilien AG

4.1 Aktuelle Situation

Die Spitalimmobilien sind aktuell im Verwaltungsvermögen des Kantons aufgeführt und auf einen pro memoria Franken abgeschrieben. Die Spitalimmobilien (neuer Bettentrakt [Gebäude A], Notfall- und Behandlungstrakt inkl. geschützte Operationsstelle [Gebäude B], alter Bettentrakt [Gebäude C]) sowie die Parkplätze sind Teil der Parzelle Nr. 414, GB Sarnen. Die nachfolgende Abbildung zeigt die aktuelle Parzelle sowie die geplante Aufteilung.



Hochbauamt
Gebäudebewirtschaftung

Füelistrasse 3
6060 Sarnen
Tel. 041 666 63 90

Beilage 1

Situation Spital-Areal, Parzelle 414, 6060 Sarnen

Datum 01.02.2024



Msst. 1 : 1000

Plangrösse A4

LEGENDE

- Parzelle 414, Eigentümer Kanton OW
- Kanton Obwalden
- Spital Immobiliengesellschaft
- Velo-Unterstände

Abbildung 1: Darstellung der Parzelle Nr. 414; der grün schraffierte Teil (inkl. den darauf befindlichen Velounterständen) wird in die Immobiliengesellschaft überführt

4.2 Immobiliengesellschaft

Die Spitalimmobilien (neuer Bettentrakt [Gebäude A], Notfall- und Behandlungstrakt inkl. geschützte Operationsstelle [Gebäude B], alter Bettentrakt [Gebäude C]) sowie die Parkplätze verbleiben im Eigentum des Kantons bzw. werden in eine Immobiliengesellschaft (Spital Obwalden Immobilien AG) überführt, welche zu 100 Prozent im Eigentum des Kantons steht.

Grundsätzlich sind neben der privatrechtlichen Aktiengesellschaft auch andere Rechtsformen für die Führung der Immobiliengesellschaft denkbar. So wäre beispielsweise eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft oder eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt möglich. Wichtig ist bei diesen Rechtsformen, dass die Gesellschaft über die notwendige Autonomie und den erforderlichen Entscheidungsspielraum im strategischen und operativen Bereich verfügt. Setzt man die geforderten Eckwerte um, bieten sie gegenüber der privatrechtlichen Aktiengesellschaft keinen Mehrwert. Die Umsetzung ist aber mit einem viel grösseren Aufwand verbunden, da die notwendigen Rechtsgrundlagen geschaffen werden müssen. Das Aktienrecht nach OR stellt demgegenüber eine umfassende und durchdachte Organisationsstruktur bereit. Diese Regelungen sind nicht nur klar und bewährt, sondern sorgen auch für eine saubere Trennung der Zuständigkeiten.

Für die Einbringung der Spitalliegenschaft in eine eigenständige Aktiengesellschaft ist die Umwandlung nach FusG nicht das geeignete Instrument. Im Gegensatz zum Kantonsspital Obwalden besteht für die Immobilie keine kantonale Anstalt. Eine solche müsste zuerst gegründet und als eigenständige Organisationseinheit ausgestaltet werden, was eine entsprechende gesetzliche Grundlage bedingen würde. In der Folge müsste diese Immobilien-Anstalt ins Handelsregister eingetragen und in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden. Eine Umwandlung wäre hier aufwändiger als die Einbringung der Spitalliegenschaft in die Aktiengesellschaft mittels Sacheinlage.

Die Spital Obwalden Immobilien AG darf ihre Immobilien von Gesetzes wegen einzig der Spital Obwalden AG vermieten (Art. 6 SpitalG). Eine teilweise Vermietung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Spital Obwalden AG zulässig. Zwischen der Spital Obwalden Immobilien AG und der Betriebsgesellschaft, d.h. der Spital Obwalden AG, wird ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von zehn Jahren vereinbart. Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell auf Basis des Wiederbeschaffungswerts der vermieteten Immobilien.

4.3 Aufwertung der Immobilien

Für die Überführung der Immobilien in die Spital Obwalden Immobilien AG müssen diese zuerst vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen überführt werden. Anschliessend folgt die Übertragung an die Spital Obwalden Immobilien AG. Dieser Vorgang führt zu einer entsprechenden Aufwertung der Immobilien beim Kanton. Der Marktwert der betroffenen Immobilien wurde von PricewaterhouseCoopers AG (PwC), Zürich per 31. Dezember 2022 auf 25,7 Millionen Franken festgesetzt. Die Staatsrechnung wird somit in dem Jahr, in welchem die Aufwertung erfolgt, einen Mehrertrag in der Höhe der Aufwertung ausweisen. Die Gründung der Immobiliengesellschaft belastet die Staatsrechnung nicht, sondern führt sogar zu einem Ertrag. Neben der Ausstattung der Spital Obwalden Immobilien AG mit den Spitalimmobilien ist aufgrund von Berechnungen der zukünftigen Liquiditätsflüsse durch PwC eine zusätzliche Ausstattung mit flüssigen Mitteln in der Höhe von 4,5 Millionen Franken notwendig. Im Gegenzug zu dieser Sach- bzw. Geldeinlage erhält der Kanton sämtliche Aktien der Spital Obwalden Immobilien AG. Diese Aktien werden dem Verwaltungsvermögen des Kantons zugewiesen (vgl. Erläuterung zu Art. 7 SpitalG).

4.4 Revision

Gemäss Art. 727 OR unterstehen Gesellschaften einer ordentlichen Revision, wenn sie in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zwei der nachstehenden Grössen überschreiten:

- Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
- Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
- 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Die Immobiliengesellschaft erfüllt nur eine der genannten Bedingungen (Bilanzsumme), weshalb lediglich eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 727a OR zu erfolgen hat. Nach Rückmeldung der Finanzkontrolle könnte sie eine eingeschränkte Revision, nicht aber eine ordentliche Revision durchführen. Der Aufwand für die Vornahme einer eingeschränkten Revision dürfte sich im Rahmen halten, weshalb die Finanzkontrolle als Revisionsstelle die ideale Besetzung ist.

5. Beschaffungsrecht

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen dem Geltungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, insbesondere dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz [SubmG; GDB 975.6]) und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; GDB 975.61), wie dies für den Kanton Obwalden bzw. das Kantonsspital Obwalden bereits heute gilt.

6. Übersicht Zusammenarbeit/Integration

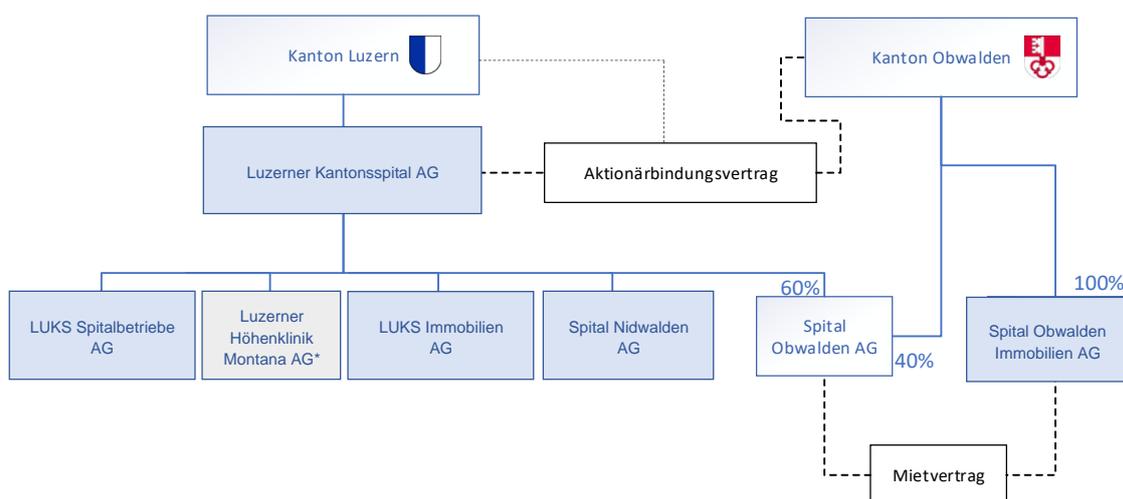


Abbildung 2: Übersicht Zusammenarbeit/Integration Spital Obwalden AG und Immobilien Spital OW AG (die Luzerner Höhenklinik Montana AG ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch Teil der LUKS Gruppe)

7. Aktienkaufvertrag

Im Aktienkaufvertrag werden die Modalitäten des Aktienkaufs geregelt. Er wird zwischen der LUKS Gruppe (Käuferin) und dem Kanton Obwalden (Verkäufer) abgeschlossen. Der Kaufpreis für die 60 Prozent Aktien an der Spital Obwalden AG basiert auf einer Unternehmensbewertung (durchgeführt von PwC). Der Aktienwert entspricht grundsätzlich dem Wert gemäss der Discounted Cash-flow-Methode. Liegt dieser Wert unter dem Substanzwert, entspricht dieser dem Aktienwert. Das Aktienkapital richtet sich nach den üblichen, praxiserprobten Vorgaben für eine ausreichende Unternehmensfinanzierung (siehe Ziffer 11 und 12).

8. Aktionärsbindungsvertrag (ABV)

In einem ABV vereinbaren die LUKS Gruppe (Mehrheitsaktionärin) und der Kanton Obwalden (Minderheitsaktionär) die wesentlichen Elemente des gemeinsamen Handelns und Führens der Spital Obwalden AG. Der ABV regelt die Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf die gemeinsame Führung der Spital Obwalden AG und dabei insbesondere die Minderheitenrechte (Sperrminorität) des Kantons Obwalden.

Die vertragliche Vereinbarung von wichtigen Punkten durch die betroffenen Partner im ABV ist für das Gelingen des Vorhabens von zentraler Bedeutung. Ohne ABV hätte der Minderheitsaktionär Kanton Obwalden wenig Einfluss auf wesentliche Entscheide der Spital Obwalden AG. In diesem Sinne ist der ABV in erster Linie eine Sicherung der elementaren Interessen des Kantons Obwalden, ohne dass dabei die LUKS Gruppe auf ihre Kernanforderungen verzichten müsste.

Wichtige Punkte, die im ABV geregelt sind:

- **Vertragspartner:** Luzerner Kantonsspital AG (60 Prozent der Aktien) und Kanton Obwalden (40 Prozent der Aktien). Der ABV wird vom Kanton Luzern mitunterzeichnet, da der Regierungsrat des Kantons Luzern als Wahlbehörde des Verwaltungsrats der Luzerner Kantonsspital AG die Wahl einer Vertretung des Kantons Obwalden in den Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG garantiert.
- **Leistungsangebot:** Die Spital Obwalden AG führt das aktuell bestehende medizinische Leistungsangebot weiter. Die LUKS Gruppe verpflichtet sich, am Standort Sarnen die akutsomatische erweiterte Grundversorgung sicherzustellen bzw. das Leistungsangebot des Kantonsspitals Obwalden eins zu eins zu übernehmen und im Rahmen der Vereinbarung weiterzuführen, sofern die einzelnen Leistungen die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen, in Übereinstimmung mit der koordinierten Spitalversorgung/-planung innerhalb des Verbunds stehen und die erforderlichen Fachkräfte verfügbar sind. Der konkrete Leistungskatalog wird zwischen den Aktionären periodisch festgelegt und umfasst aktuell folgende Leistungsgruppen:
 - Chirurgie;
 - Innere Medizin;
 - Gynäkologie und Geburtshilfe;
 - Anästhesie.Der detaillierte Leistungsumfang pro Leistungsgruppe wird zwischen der Spital Obwalden AG und dem Kanton Obwalden im Rahmen des ordentlichen Leistungsauftragsprozesses vereinbart.
- **Finanzierung:** Der Kanton Obwalden garantiert die Abgeltung der GWL, welche er via Leistungsauftrag beim Spital bestellt. Abgegolten werden somit:
 - a) Leistungen gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10):
 - Leistungen zur Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen;
 - Leistungen für die Forschung und universitäre Lehre.
 - b) Zusätzliche Leistungen:
 - aus der ambulanten Unterdeckung;
 - für den Rettungs- und Krankentransportdienst;
 - für die Geschützte Operationsstelle;
 - für den Sozialdienst;
 - für die Seelsorge;
 - für weitere Aufträge (Dienstleistungen für Dritte).
- **Personal/Pensionskasse:** Während einer Übergangsphase von mindestens zwei Jahren ab Vollzugstag wird dem Personal der Gesellschaft Besitzstand in Bezug auf die Anstellungsbedingungen gewährt. Die Mitarbeitenden des Kantonsspitals Obwalden bleiben bei der PVO versichert. Ein Pensionskassenwechsel ist nur mit Zustimmung des Kantons Obwalden zulässig.
- **Vertretung/Verwaltungsrat Luzerner Kantonsspital AG:** Der Kanton Luzern räumt in seiner Eigenschaft als Alleinaktionär der Luzerner Kantonsspital AG dem Kanton Obwalden das Recht zur Einsitznahme eines Vertreters/einer Vertreterin im Verwaltungsrat der

Luzerner Kantonsspital AG ein. Die Vertretung wird vom Regierungsrat des Kantons Obwalden vorgeschlagen und vom Regierungsrat des Kantons Luzern gewählt.

- **Heimfall/Kaufrecht:** Sollte die Luzerner Kantonsspital AG ihre Aktien an der Spital Obwalden AG veräussern, so gehen diese in jedem Fall an den Kanton Obwalden. Dem Kanton Obwalden steht ein Kaufrecht an den Aktien zu, sofern sich die Eigentumsverhältnisse an der Luzerner Kantonsspital AG massgeblich ändern sollten oder wenn der Leistungsauftrag durch die Spital Obwalden AG über eine längere Periode objektiv ungenügend erfüllt wird. Das Kaufrecht muss über sämtliche Aktien ausgeübt werden.
- **Laufzeit des ABV:** Der ABV tritt mit seiner allseitigen Unterzeichnung in Kraft. Er wird mit einer festen Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen. Der Vertrag kann von jeder Partei auf Ende der zehnjährigen Laufzeit unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Wird auf dieses Recht verzichtet, geht der Vertrag in ein unbefristetes Vertragsverhältnis über. Jede Partei kann dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Eine ausserordentliche Kündigung kann aus wichtigen Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten erfolgen. Als wichtiger Grund gilt jede wesentliche Vertragsverletzung sowie jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein der kündigenden Partei nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann.
- **Immobilien-gesellschaft:** Mit der Immobilien-gesellschaft wird ein Mietvertrag auf eine feste Dauer von zehn Jahren abgeschlossen. Der Mietzins orientiert sich am Kostenmietmodell und die Immobilien-gesellschaft wird verpflichtet, die Immobilien ordnungsgemäss instand zu setzen, bei Bedarf zu erneuern oder auszubauen. In den fünfköpfigen Verwaltungsrat der Immobilien-gesellschaft ist die Vertretung des Kantons Obwalden im Verwaltungsrat der Luzerner Kantonsspital AG sowie je ein Mitglied der Geschäftsleitung der Luzerner Kantonsspital AG und der Geschäftsleitung der Spital Obwalden AG zu wählen.

9. Politische Steuerung

Die notwendige politische Steuerung bleibt trotz der Rechtsformänderung gewahrt, wenn auch in geänderter Form. Der Regierungsrat übt bei beiden Gesellschaften, der Spital Obwalden AG als Betriebsgesellschaft und der Spital Obwalden Immobilien AG, die Aktionärsrechte des Kantons aus und legt bei der Betriebsgesellschaft mit dem Leistungsauftrag fest, welche medizinische Versorgung sicherzustellen ist und welche GWL zu erbringen sind. Der Kantonsrat bewilligt auf Antrag des Regierungsrats die Beiträge an die Spital Obwalden AG zur Abgeltung der GWL. Ferner werden dem Kantonsrat die Geschäftsberichte (einschliesslich Jahresrechnungen) und die Berichte der Revisionsstellen der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG zur Kenntnisnahme vorgelegt.

III. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 (Zweck)

Der Zweckartikel orientiert sich an den entsprechenden Bestimmungen der Spitalgesetze der Verbundkantone Luzern und Nidwalden. Die „WZW-Kriterien“, wonach die Leistungen wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden müssen, sind durch Art. 32 KVG vorgegeben.

Spital Obwalden AG

Art. 2 (Rechtform, Gesellschaftszweck und Aufgaben)

Das Kantonsspital Obwalden wird nicht mehr als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt, sondern in Form einer privatrechtlichen gemeinnützigen Aktiengesellschaft nach OR unter der Firma „Spital Obwalden AG“ (zur Umwandlung s. Erläuterungen zu Art. 15).

Die Spital Obwalden AG hat am Standort Sarnen ein Akutspital der Grundversorgung mit folgenden Aufgaben zu betreiben:

- Stationäre Grundversorgung;
- Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;
- Ständige Notfallversorgung;
- Aus- und Weiterbildung in pflegerischen, medizinischen und medizin-technischen Berufen.

Mit dieser Umschreibung wird das im ABV vereinbarte Leistungsangebot abgedeckt. Die Aufgaben werden im Leistungsauftrag näher umschrieben. Eine detailliertere Festlegung im Gesetz wäre nicht sinnvoll, da sonst die Flexibilität fehlt, um auf veränderte Marktbedingungen rasch reagieren zu können. Ferner sind die einzelnen Abteilungen, welche von der Spital Obwalden AG am Standort Sarnen zu führen sind, in Art. 22 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG; GDB 810.1) bezeichnet.

Gemäss Art. 2 Bst. c der Statuten kann die Spital Obwalden AG, wie bei Aktiengesellschaften üblich, alle Tätigkeiten ausüben, die geeignet sind, ihren Zweck zu fördern oder die mit diesem zusammenhängen. Sie kann insbesondere ambulante Leistungen ausserhalb der eigentlichen Spitalbetriebe anbieten. Solche sind ein wichtiger Beitrag zur Versorgungssicherheit und stellen eine wohnortnahe Behandlung sicher. Art. 2 SpitalG i.V. mit Art. 2 Bst. c der Statuten erlaubt es der Spital Obwalden AG unter anderem bei Bedarf eine Hausarztpraxis zu führen oder sich an einer solchen zu beteiligen. Der Kanton Obwalden weist die schweizweit tiefste Dichte an Ärztinnen und Ärzten im ambulanten Bereich auf¹. Aufgrund dieser Tatsache und dem Umstand, dass in naher Zukunft weitere Hausärztinnen und Hausärzte ihr Pensionsalter erreichen, ist diesbezüglich Handlungsbedarf gegeben. Die Entscheidungskompetenz über die weiteren Geschäftstätigkeiten liegt gemäss OR beim Verwaltungsrat.

Der Rettungsdienst wird hier nicht ausdrücklich erwähnt, da dieser bereits in Art. 19 Abs. 1 GesG umschrieben ist. Gemäss Art. 19 Abs. 2 GesG erteilt der Regierungsrat dem Kantonsspital (nunmehr Spital Obwalden AG) oder anderen geeigneten, öffentlichen oder privaten Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens oder weiteren Personen den entsprechenden Leistungsauftrag. Es ist geplant, den Leistungsauftrag für den Rettungsdienst der Spital Obwalden AG zu erteilen. Sollten sich die Verhältnisse grundlegend ändern oder sich eine andere Lösung als sinnvoller erweisen, kann der Regierungsrat den Leistungsauftrag für den Rettungsdienst anderweitig vergeben (z.B. einer regional bzw. zentralschweizerisch tätigen Organisation).

Die heutige Gesetzgebung weist dem Kantonsspital – nebst dem eigentlichen Kernauftrag – weitere Aufgaben zu: Sicherstellung der psychiatrischen Grundversorgung, sofern diese nicht anderweitig sichergestellt ist (Art. 22 Abs. 2 GesG), Koordinationsstelle im Zusammenhang mit Transplantationen (Art. 61 Abs. 3 GesG), Unterstützung der Luzerner Psychiatrie am Standort Sarnen mit Dienstleistungen im logistischen und medizinischen Bereich (Art. 3 Abs. 2 Zusammenarbeitsvereinbarung über die institutionelle psychiatrische Versorgung in Sarnen [GDB 833.15]; bestimmte Aufgaben im Bereich Chemiewehr und Strahlenschutz (Chemiewehr- und

¹ Quelle: BFS, Medienmitteilung vom 24.11.2023 (<https://www.bfs.admin.ch/asset/de/29105538>)

Strahlenschutzverordnung; GDB 780.31) sowie Anordnung der fürsorglichen Unterbringung bei Gefahr im Verzug durch Chefärztinnen und Chefärzte, leitende Ärztinnen und Ärzte sowie Oberärztinnen und Oberärzte des Kantonsspitals (Art. 14 Abs. 1 Verordnung betreffend die Einführung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts [EV KESR; GDB 211.61]). Mit Abs. 3 wird sichergestellt, dass diese und allfällige weitere dem Kantonsspital zugewiesene Aufgaben in Zukunft durch die Spital Obwalden AG wahrgenommen werden.

Mit Abs. 4 erhält der Regierungsrat die Kompetenz, der Spital Obwalden AG bei Bedarf mit dem Leistungsauftrag weitere Aufgaben zu übertragen.

Art. 3 (Beteiligung des Kantons)

Im Hinblick auf die aufgezeigte Verbundlösung erhält der Regierungsrat die Kompetenz, höchstens 60 Prozent der Aktien der Spital Obwalden AG auf einen anderen Kanton oder ein Unternehmen, das von einem anderen Kanton mit der Mehrheit beherrscht wird (wie dies gegenwärtig bei der LUKS AG der Fall ist), zu veräussern.

Bei der Übertragung der Aktien hat der Regierungsrat die folgenden Rechte zu sichern: Verbot der Weiterveräusserung, Ausübung des Rückkaufsrechts durch den Kanton Obwalden, Vertretungsrecht im Verwaltungsrat sowie Unterstellung des Personals unter die PVO. Für den Kanton Obwalden als Minderheitsaktionär ist es wichtig, dass die wesentlichen Interessen rechtlich gesichert sind. Diese Rechte werden – gleich wie bei der Spital Nidwalden AG – im Aktienkaufvertrag/ABV und in den Statuten geregelt und sichergestellt (Sperrminorität).

Das Personal bleibt für die berufliche Vorsorge grundsätzlich bei der PVO versichert, was für diese von zentraler Bedeutung ist. Eine Ausnahme davon ist einzig für Oberärztinnen und Oberärzte sowie für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte möglich. Diese absolvieren ihre Pflichtjahre zur Fachärztin bzw. zum Facharzt an verschiedenen Spitälern und bleiben in der Regel bei der gleichen Pensionskasse versichert. Der Verbleib des Personals bei der PVO wird über den ABV (es benötigt die Zustimmung des Kantons Obwalden für den Wechsel der Pensionskasse) sichergestellt. Bei der Angleichung der Anstellungsbedingungen innerhalb der LUKS Gruppe ist diesem Umstand Rechnung zu tragen.

Art. 4 (Aktionärsrechte des Kantons)

Die Aktionärsrechte des Kantons werden durch den Regierungsrat wahrgenommen.

Art. 5 (Statuten)

Der Regierungsrat wird gesetzlich dazu verpflichtet, in den Statuten den Zweck der Spital Obwalden AG so zu bestimmen, dass diese im Rahmen des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung am Standort Sarnen ein Akutspital mit einer wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlichen Grundversorgung betreibt.

Die Spital Obwalden AG erbringt im öffentlichen Interesse die Aufgaben, wie sie in Art. 2 Abs. 2 SpitalG umschrieben werden. Die Gesellschaft verfolgt damit klar einen gemeinnützigen Zweck, was in den Statuten festgelegt werden muss. Die Gemeinnützigkeit schliesst die Erzielung eines Gewinnes nicht aus. Dieser ist aber grundsätzlich für die Erreichung des Zwecks einzusetzen und verbleibt so in der Gesellschaft. Eine Ausschüttung an die Aktionäre in der Form von Dividenden ist nur beschränkt zulässig. Mit der Gemeinnützigkeit kann die Betriebsgesellschaft von der Emissionsabgabe bei der Gründung sowie von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreit werden. Dies verhindert auch, dass ihr die Mittel für die Spitalfinanzierung einschliesslich der Abgeltung des Kantons für die GWL über Steuern teilweise wieder entzogen werden.

Die Änderung des Gesellschaftszwecks bedarf gemäss Gesetz eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der Mehrheit der vertretenen Aktienwerte (Art. 704

Abs. 1 Ziff. 1 OR). Mit der Aufnahme des Spitalstandortes in den Gesellschaftszweck wird das Vetorecht des Kantons Obwalden in Bezug auf den Standort Sarnen sichergestellt. Mit der Aufnahme der Gemeinnützigkeit in den Zweckartikel der Statuten kann auch diesbezüglich das Vetorecht sichergestellt werden, da eine Zweidrittels-Mehrheit für eine Änderung statutarisch vorgesehen wird. Darüber hinaus und ganz generell hat der Regierungsrat bei der Ausübung der Aktionärsrechte dem SpitalG Nachachtung zu verschaffen.

Spital Obwalden Immobilien AG

Art. 6 (Rechtsform, Gesellschaftszweck und Aufgaben)

Wie unter Ziffer 4 erläutert, wird die Spitalliegenschaft mit den sich darauf befindlichen Gebäuden mittels Sacheinlage in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft nach OR eingebracht. Die Firma der Gesellschaft lautet „Spital Obwalden Immobilien AG“. Der Vorteil einer Aktiengesellschaft besteht darin, dass dafür keine spezialgesetzliche, kantonale Regelung getroffen werden muss, wie dies bei einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt der Fall wäre. Vielmehr besteht mit dem Aktienrecht (Art. 620 ff. OR) bereits ein umfassendes und bewährtes Regelwerk.

Zweck der Gesellschaft ist es, der Betriebsgesellschaft (Spital Obwalden AG) die Grundstücke und Gebäude gegen eine angemessene Entschädigung (Miete) zur Verfügung zu stellen, welche diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Spital Obwalden Immobilien AG darf von Gesetzes wegen ihren Immobilien einzig der Spital Obwalden AG vermieten, es sei denn, die Spital Obwalden AG stimme einer teilweisen Vermietung an Dritte zu. Die Spital Obwalden Immobilien AG verfolgt somit grundsätzlich ebenfalls einen gemeinnützigen Zweck.

Art. 7 (Beteiligung des Kantons)

Dieser Artikel hält fest, dass der Kanton alleiniger Eigentümer der Spital Obwalden Immobilien AG bleiben muss. Hier ist somit – im Gegensatz zur Betriebsgesellschaft – keine Veräusserung an einen Verbundpartner möglich (was auch nicht nötig ist). Die Spital Obwalden Immobilien AG nimmt ebenfalls eine öffentliche Aufgabe wahr. Der Klarheit halber wird aber dennoch festgehalten, dass die Aktien dieser Gesellschaft Verwaltungsvermögen bilden.

Art. 8 (Aktionärsrechte des Kantons)

Auch bei der Spital Obwalden Immobilien AG werden die Aktionärsrechte durch den Regierungsrat ausgeübt.

Leistungsauftrag, Beiträge, Controlling und Berichterstattung

Art. 9 (Leistungsauftrag)

Gemäss Art. 58f Abs. 2 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) haben die Kantone jeder Einrichtung auf ihrer Spitalliste einen Leistungsauftrag nach Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG zu erteilen. Nach geltender Regelung ist der Kantonsrat zuständig für die Erteilung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital (Art. 7 Bst. a GesG). Diese Zuständigkeit des Parlaments ist im Vergleich mit anderen Kantonen aussergewöhnlich. Namentlich in den anderen Verbundkantonen Luzern und Nidwalden ist der Regierungsrat für die Erteilung des Leistungsauftrags an die Spitäler zuständig. Diese Zuständigkeit ist sachgerecht und soll auch in Obwalden so geregelt werden.

Beim Erlass der Spitalliste hat der Regierungsrat unter anderem zu prüfen, ob die entsprechenden Spitäler bereit und fähig sind, den Leistungsauftrag zu erfüllen (Art. 58b Abs. 4 KVV), was mitunter die Verfügbarkeit der erforderlichen Fachkräfte voraussetzt.

Art. 10 (Leistungsvereinbarung)

Die Leistungsvereinbarung konkretisiert die Aufgaben und Bedingungen des Leistungsauftrages. Aktuell wird die Leistungsvereinbarung zwischen dem Regierungsrat und dem Spitalrat abgeschlossen. Neu wird der Abschluss der jährlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Sicherheits- und Sozialdepartement und dem Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG erfolgen.

Art. 11 Beiträge

Wie heute das Kantonsspital wird auch die Spital Obwalden AG auf die Abgeltung der von ihr erbrachten, gemeinwirtschaftlichen Leistungen angewiesen sein. Zu den gemeinwirtschaftlichen Leistungen zählen insbesondere der Aufwand für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen sowie für Forschung und universitäre Lehre (Art. 49 Abs. 3 KVG). Die Kompetenz zur Bewilligung für Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen verbleibt beim Kantonsrat.

Es kann – wie Beispiele aus anderen Kantonen zeigen – nicht ausgeschlossen werden, dass die Betriebsgesellschaft nebst der Abgeltung über die ordentlichen Tarife der Versicherer und des Kantons sowie der Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen finanzielle Zuschüsse oder Darlehen benötigt. Abs. 2 schafft die Grundlage, damit solche Beiträge und Darlehen durch den Kantonsrat im Bedarfsfall gesprochen werden können. Die Spital Obwalden Immobilien AG wird bei der Gründung so ausgestattet, dass sie sich grundsätzlich selbst finanzieren kann. Indessen soll auch hier die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit der Kantonsrat – sollte dies notwendig werden – der Immobiliengesellschaft Beiträge oder Darlehen gewähren kann.

Art. 12 (Strategisches Controlling)

Für eine sachgerechte Spitalplanung ist ein strategisches Controlling durch das Sicherheits- und Sozialdepartement unentbehrlich. Entsprechend hat das Departement die Erfüllung des Leistungsauftrags und der Leistungsvereinbarung zu überprüfen. Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG sind verpflichtet, dem Departement sämtliche dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen. Das Sicherheits- und Sozialdepartement erhält die Kompetenz, selbst Überprüfungen vorzunehmen oder fachkundige Dritte damit zu beauftragen.

Wie in den Spitalgesetzen der Kantone Luzern und Nidwalden wird in Abs. 4 bestimmt, dass eine Vertretung des Sicherheits- und Sozialdepartements in der Regel an den Sitzungen der Verwaltungsräte der Betriebsgesellschaft und der Immobiliengesellschaft mit beratender Stimme teilnimmt. Über ein Antrags- oder gar Stimmrecht verfügt diese Vertretung nicht. Die Regelung soll den regelmässigen Informationsfluss zwischen den Unternehmen und dem zuständigen Departement sicherstellen.

Art. 13 Berichterstattung an den Kantonsrat

Anders als im geltenden Recht (Art. 7 GesG) wird der Kantonsrat nicht mehr für die Erteilung des Leistungsauftrags sowie die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Jahresrechnung zuständig sein. Auch die Beschlussfassung über Ausgaben für Landerwerb und Bauinvestitionen des Spitals fallen nicht mehr in seine Kompetenz, vorbehaltlich allfälliger Beiträge und Darlehen gemäss Art. 11 Abs. 2 SpitalG.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat jedoch den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Bericht der Revisionsstelle der beiden Gesellschaften zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese Informationen erlauben es dem Kantonsrat, sich über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation der beiden Gesellschaften ins Bild zu setzen. Zudem besteht für den Kantonsrat die Möglichkeit mittels

parlamentarischer Anmerkungen nach Art. 62 des Kantonsratsgesetzes (KRG; GDB 132.1) Feststellungen und Anregungen zu den Rechenschaftsberichten abzugeben.

Darüber hinaus kann der Regierungsrat bei Bedarf dem Kantonsrat jederzeit Berichte über bestimmte Sachbereiche der beiden Gesellschaften unterbreiten (Art. 61 KRG) oder ein solcher kann über einen parlamentarischen Vorstoss angefordert werden.

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; GDB 610.1) der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Damit diese ihre Aufgabe wahrnehmen kann, sind ihr die gleichen Unterlagen zuzustellen, wie dem Kantonsrat. Sofern die Finanzkontrolle mit der (eingeschränkten) Revision bei der Spital Obwalden Immobilien AG beauftragt wird (s. dazu Ziffer 4.4), entfällt selbstredend die Zustellung des Revisionsberichts.

Haftung

Art. 14 Haftung nach Privatrecht

Das Kantonsspital als unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt haftet gemäss geltendem Recht für seine Verbindlichkeiten und allfällige Schäden gegenüber Dritten (z.B. Patienten) nach dem Haftungsgesetz (HG; GDB 130.3). Als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss OR wird die Spital Obwalden AG ausschliesslich nach den Bestimmungen des Privatrechts haften. Das gleiche gilt für die Spital Obwalden Immobilien AG.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Gründung der Spital Obwalden AG

Wie bereits erläutert, wird die unselbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt „Kantonsspital Obwalden“ mit ihren Aktiven und Passiven auf dem Weg der Umwandlung gemäss Art. 99 ff. FusG in eine privatrechtliche gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Das im Zeitpunkt der Umwandlung vorhandene Eigenkapital wird im Umfang von sechs Millionen Franken in voll liberies Aktienkapital umgewandelt, das restliche Eigenkapital wird der Reserve zugewiesen. Die einzelnen Schritte der Umwandlung sind vorne unter Ziffer 3.1 umschrieben. Die Umwandlung wird vom Regierungsrat und vom Spitalrat vorgenommen. Diese beiden Gremien sind beauftragt, sämtliche für die Umwandlung notwendigen Beschlüsse und Handlungen vorzunehmen. Es ist geplant, die Umwandlung gestützt auf den Jahresabschluss 2025 im ersten Halbjahr 2026 und rückwirkend auf den 1. Januar 2026 vorzunehmen. Der Zeitpunkt für den nachfolgenden Anschluss an die LUKS Gruppe, welcher über den Verkauf von 60 Prozent der Aktien an die Luzerner Kantonsspital AG erfolgt, ist aktuell in Abklärung. Er erfolgt spätestens am 1. Januar 2028.

Der erste Verwaltungsrat (Mitglieder und Präsidium) sowie die erste Revisionsstelle werden vom Regierungsrat gewählt. Der Verwaltungsrat der Spital Obwalden AG wird personell identisch sein mit jenem der Luzerner Kantonsspital AG (siehe auch Ziff. III/5 Aktionärbindungsvertrag). Nach Ablauf der ersten Amtsdauer werden diese Organe von der Generalversammlung (Aktionariat: 60 Prozent Luzerner Kantonsspital AG, 40 Prozent Kanton Obwalden) bestimmt.

Wie vorne unter Ziffer 3.2 erläutert, sind die öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse des Spitaldirektors sowie der Chefärztinnen und Chefärzte auf den Zeitpunkt der Gründung der Spital Obwalden AG in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse umzuwandeln, wie sie für das übrige Personal des Kantonsspitals bereits heute gelten (Art. 25 Abs. 2 GesG).

Für das im Zeitpunkt der Umwandlung angestellte Personal wird in den Statuten der Gesellschaft sichergestellt, dass während zwei Jahren nach der Gründung keine Veränderungen

betreffend Lohn, Kündigung und Lohnfortzahlung bei Arbeitsverhinderung zu seinen Ungunsten erfolgen.

Art. 16 Erhöhung des Aktienkapitals

Weist die Spital Obwalden AG nach erfolgter Umwandlung nicht eine Eigenkapitalquote von mindestens 60 Prozent auf, ist unmittelbar im Anschluss an die Umwandlung durch die Spital Obwalden AG eine ordentliche Kapitalerhöhung durchzuführen, damit dieser Wert erreicht wird. Die Durchführung der Aktienkapitalerhöhung obliegt der Generalversammlung und dem Verwaltungsrat. Der Regierungsrat übt dabei die Aktionärsrechte des Kantons aus.

Die Kapitalerhöhung erfolgt in bar. Der Bedarf wird aber erst nach Abschluss der Jahresrechnung 2025 definitiv feststehen. Mit der Verabschiedung des Spitalgesetzes spricht der Kantonsrat gleichzeitig den Verpflichtungskredit in der Höhe, welche für die Erhöhung des Aktienkapitals zur Erreichung der Eigenkapitalquote von 60 Prozent notwendig ist (Abs. 2).

Art. 17 Gründung der Spital Obwalden Immobilien AG

Die Spitalliegenschaft wird zusammen mit den sich darauf befindlichen Gebäuden mittels Sacheinlage in die Spital Obwalden Immobilien AG eingebracht. Die Immobiliengesellschaft wird zudem durch den Kanton mit flüssigen Mitteln im Betrag von 4,5 Millionen Franken ausgestattet. Auch hier obliegt die Vornahme der Gründung dem Regierungsrat, welcher beauftragt ist, sämtliche dafür notwendigen Beschlüsse und Handlungen vorzunehmen.

Die Wahl des Verwaltungsrats (Mitglieder und Präsidium) und der Revisionsstelle für die erste Amtsdauer erfolgt hier ebenfalls durch den Regierungsrat.

Art. 18 Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Spitalgesetzes wird die Gründung der beiden Gesellschaften noch nicht erfolgt sein. Deshalb wird in Art. 18 festgehalten, dass bis zur Gründung der neuen Gesellschaften die bisherigen Bestimmungen und Zuständigkeiten des GesG und der weiteren Gesetzgebungen (z.B. Personalrecht) weitergelten.

Die Aufgaben des Spitalrats und die Amtsdauer seiner Mitglieder enden im Zeitpunkt, in dem der Eintrag der neuen Spital Obwalden AG im Handelsregister erfolgt.

Fremdänderungen

Personalverordnung (PV; GDB 141.11)

Art. 1 Abs. 2 (Geltungsbereich)

Das Personal des Kantonsspitals ist bereits heute privatrechtlich angestellt. Hier bringt die Umwandlung in eine AG keine Änderung. Einzige Ausnahme bilden der Spitaldirektor sowie die Chefärztinnen und Chefärzte. Ihre öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse werden in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt. Die Bestimmung, wonach für das Personal des Kantonsspitals die PV zur Anwendung gelangt, soweit die Gesetzgebung oder die Anstellungsverträge keine abweichenden Vorschriften enthalten, wird damit hinfällig.

Gesundheitsgesetz (GesG; GDB 810.1)

Art. 7

Die Zuständigkeiten des Kantonsrats in Bezug auf die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG sind neu in Art. 13 SpitalG geregelt. Art. 7 GesG wird deshalb aufgehoben.

Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis h

Auch die Aufgaben des Regierungsrats in Bezug auf die Spital Obwalden AG (und die Spital Obwalden Immobilien AG) werden neu im SpitalG geregelt. Art. 8 Abs. 1 Bst. a bis h sind daher zu streichen.

Art. 9 Abs. 2 Bst. g und h

Dass die Erarbeitung des Leistungsauftrags an das Kantonsspital zum Aufgabenbereich des Sicherheits- und Sozialdepartements gehört, würde bereits heute ohne entsprechende Bestimmung im Gesetz gelten. Die Bestimmung (Bst. g) kann ersatzlos gestrichen werden. Auch unter dem Regime des SpitalG wird das Sicherheits- und Sozialdepartements den Leistungsauftrag an die Spital Obwalden AG zuhanden des Regierungsrats vorbereiten, ohne dass dies ausdrücklich im Gesetz festgehalten werden muss.

Das Controlling wird neu in Art. 12 SpitalG geregelt. Art. 9 Abs. 2 Bst. h ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 12

Der Spitalrat wird mit Eintragung der neuen Spital Obwalden AG im Handelsregister aufgehoben (s. auch Art. 17 Abs. 2 SpitalG). Seine Aufgaben werden vom Verwaltungsrat der neuen Gesellschaft übernommen. Die Bestimmung ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Art. 13

Die Spitaldirektion braucht ebenfalls nicht mehr im Gesetz geregelt zu werden. Ihre Aufgaben bestimmen sich unter dem neuen Recht nach den Statuten und Reglementen der Spital Obwalden AG.

Art. 14

Die Anforderungen und Aufgaben der Revisionsstelle der Spital Obwalden AG und der Spital Obwalden Immobilien AG richten sich einzig nach dem Gesetz (OR) und den Statuten dieser Gesellschaften.

Die Spital Obwalden AG und die Spital Obwalden Immobilien AG unterstehen gemäss Art. 78 Abs. 1 Bst. d FHG der Finanzaufsicht der kantonalen Finanzkontrolle. Damit sie diese Aufgaben wahrnehmen kann, wird in Art. 13 Abs. 1 SpitalG geregelt, dass der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), der Bericht der Revisionsstelle sowie Beschlüsse zu Wahlen und Statutenänderungen der Finanzkontrolle zuzustellen sind. Ebenfalls ist die Finanzkontrolle schriftlich über Ergebnisse aus der Ausübung des Auskunfts- und Einsichtsrechts (Art. 697 OR) sowie des Rechts auf Einleitung einer Sonderuntersuchung (Art. 697c ff. OR) zu informieren.

Art. 14 kann somit ganz aufgehoben werden.

Art. 22

In Art. 22 ist definiert, dass in Sarnen ein Kantonsspital mit mindestens den Abteilungen Innere Medizin, Chirurgie, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie geführt wird. Da es sich bei der Umsetzung des geplanten Spitalverbunds um ein Qualitätssicherungs- und Organisationsprojekt handelt, ist für den Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe keine Anpassung des Art. 22 GesG vorgesehen. Die Frage des Leistungsangebots soll unabhängig von der Organisationsform des Kantonsspitals diskutiert werden. Veränderungen der Leistungsaufträge während des aktuellen Prozesses der Umsetzung der Verbundlösung würden zu einer starken Erhöhung der Komplexität führen (weitere Ausführungen zum Leistungsangebot folgen unter Ziffer 10).

Art. 23 bis 27

Diese Bestimmungen (Rechtsform und unternehmerische Tätigkeit des Kantonsspitals, Dienstverhältnis, Rechtsverhältnis gegenüber den Patientinnen und Patienten, Haftung sowie Organisations- und Geschäftsreglement des Spitalrats) können mit dem neuen Spitalgesetz ersatzlos gestrichen werden.

Art. 65 Abs. 3

Das Finanzdepartement hat keinerlei Aufgaben mehr im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Dieser Bereich fällt in die alleinige Kompetenz des Sicherheits- und Sozialdepartements. Entsprechend ist das Finanzdepartement in dieser Bestimmung zu streichen.

Art. 79

Dieser Artikel ist ersatzlos aufzuheben, da das Verhältnis zwischen der Spital Obwalden AG und seinen Angestellten bzw. seinen Patientinnen und Patienten einzig privatrechtlicher Natur ist.

Inkrafttreten

Die Festsetzung des Inkrafttretens wird an den Regierungsrat delegiert. Es wird voraussichtlich notwendig sein, die Immobiliengesellschaft vor der Betriebsgesellschaft zu gründen. Deshalb wird der Regierungsrat ermächtigt, das Gesetz gestaffelt in Kraft zu setzen.

Behördenreferendum

Aufgrund der politischen Bedeutung des Geschäfts schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, das Gesetz dem Behördenreferendum zu unterstellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

10. Allgemeines

Der Regierungsrat hat nach der Annahme der dringlichen Motion zur „Konkretisierung und Umsetzung der Spitalstrategie am KSOW“ durch den Kantonsrat entschieden, dass das Leistungsangebot des Kantonsspitals Obwalden für fünf Jahre nicht angepasst werden soll. Dieses Vorgehen ermöglicht die Konzentration auf die Ausgestaltung der Organisationsform und den geplanten Anschluss.

Mit dem geplanten Vorgehen zur Vernetzung in einem regionalen Spitalverbund, können bestehende Herausforderungen im Gesundheitswesen mit starken Partnern angegangen werden. Der geplante Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe fällt in eine Zeit, in der verschiedene Spitalorganisationen in der Schweiz finanzielle Probleme haben und die Kantone im Spitalwesen generell mit Kostensteigerungen konfrontiert sind. Bei den generellen Kostenentwicklungen des Kantonsspitals Obwalden für die kommenden Jahre ist zu berücksichtigen, dass diese unabhängig von einer Änderung der Organisationsform anfallen. Aus heutiger Sicht entstehen für den Anschluss einmalige Finanzierungsflüsse für die Gründung und Kapitalausstattung der Aktiengesellschaften und rund 20 Prozent höhere Informatikkosten für die Angleichung der Informatik an die Standards der LUKS Gruppe (notwendige Erhöhung der Qualitätsstandards). Die Entwicklung der GWL und weiterer Standortbeiträge wird sich grösstenteils unabhängig vom Verbund entwickeln. Im Folgenden werden die finanziellen Auswirkungen des Anschlusses aufgezeigt.

11. Spital Obwalden AG / Unternehmensbewertung

Für die Bewertung eines Unternehmens bestehen in der Praxis verschiedene Bewertungsmethoden. Vorliegend gilt als Haupt-Bewertungsmethode die Discounted Cashflow-Methode (DCF-Methode). Der Substanzwert gilt als Wertuntergrenze.

Bei der DCF-Methode handelt es sich um eine zukunftsgerichtete Bewertungsmethode. Basis für die Bewertung bildet ein detaillierter mehrjähriger finanzieller Businessplan. Somit resultiert der Wert eines Spitals nach dieser Methode aus dem potenziellen Nutzen, den dieses zum Zeitpunkt der Bewertung in Zukunft erwirtschaften kann.

Die Substanzwertmethode verfolgt dagegen einen vergangenheitsorientierten Ansatz. Sie bewertet die Vermögenswerte einer Gesellschaft und ist definiert als Summe aller Aktiven abzüglich des Fremdkapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Je weiter in der Zukunft der zu realisierende Sachverhalt liegt, desto ungenauer werden die Berechnungen. Nach heutiger Planung soll die Spital Obwalden AG per 1. Januar 2026 starten können, entsprechend ist auf diesen Zeitpunkt hin eine Überprüfung bzw. Anpassung der aktuellen Bewertung vorzunehmen. Die per 31. Dezember 2023 vorgenommene Bewertung durch PwC sieht bei der DCF-Methode einen Unternehmenswert von rund 8,7 Millionen Franken und bei der Substanzwertmethode einen solchen in der Höhe von 8,4 Millionen Franken vor.

12. Spital Obwalden AG / Eigenkapitalbedarf

Die simulierte Bilanz der Spital Obwalden AG weist per 31. Dezember 2025 eine Bilanzsumme von 25,7 Millionen Franken und ein Eigenkapital in der Höhe von 10,7 Millionen Franken auf, was einer Eigenkapitalquote von rund 41 Prozent entspricht. Angestrebt wird eine Eigenkapitalquote von 60 Prozent, weshalb nach der Umwandlung des Kantonsspitals (vgl. Ziffer 3.1) in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft eine Kapitalerhöhung von rund 11,9 Millionen Franken nötig wird. Die Kapitalerhöhung wird unmittelbar nach der Rechtsformänderung durchgeführt. Bei der Kapitalerhöhung handelt es sich um einen Aktivtausch, welcher innerhalb der Bilanz des Kantons abgewickelt wird.

13. Spital Obwalden Immobilien AG / Kapitalausstattung

Die Spital Obwalden Immobilien AG wird bei der Gründung die notwendigen Spitalimmobilien als Sacheinlage erhalten. Per 31. Dezember 2022 wurden diese von PwC auf 25,7 Millionen Franken geschätzt. Neben dieser Sacheinlage erfolgt noch eine Ausstattung mit flüssigen Mitteln in der Höhe von 4,5 Millionen Franken (vgl. Ziffer 4). Die Ausstattung mit den flüssigen Mitteln erfolgt erfolgsneutral und wird innerhalb der Bilanz des Kantons abgewickelt. Die Übertragung der Spitalimmobilien wird zu einem entsprechenden Erfolg im betroffenen Jahr beim Kanton führen, da die Immobilien beim Kanton vollständig abgeschrieben sind.

14. Spital Obwalden Immobilien AG / Mietertrag und zukünftige Investitionen

Die Spital Obwalden Immobilien AG erwirtschaftet mit der Vermietung der Spitalimmobilien einen Mietertrag. Der Mietzins orientiert sich am Prinzip der Kostenmiete. Aufgrund der vorhandenen Aktiven und den erzielten Mieteinnahmen ist die Spital Obwalden Immobilien AG in der Lage, zukünftige Investitionsbedürfnisse selbst bzw. am Kapitalmarkt zu finanzieren. Zu beachten ist dabei, dass eine allfällige Aufwertung der Immobilien nicht zu einer übermässigen Belastung der Mietkosten bei der Spital Obwalden AG führt.

15. Zukünftige GWL-Leistungen

Mit Kantonsratsbeschluss vom 30. November 2023 sind dem Kantonsspital Obwalden für GWL bzw. für die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen für das Jahr 2024 9,2 Millionen Franken zugesprochen worden. Diese Beiträge erfahren in den kommenden Jahren – unabhängig von einer Zusammenarbeit mit der LUKS Gruppe – grosse Steigerungen. Die aktuelle Prognose auf Basis der PwC-Berechnungen ergibt eine Erhöhung auf 14,4 Millionen Franken, die zudem in den Folgejahren noch weiter ansteigt. So verursachen gestiegene Energiepreise oder Mehrkosten beim Materialeinkauf einen grösseren Sachaufwand. Bei den Personalkosten besteht aufgrund der Inflation und Pflegeinitiative ebenfalls ein

ausgeprägter Druck nach oben und der Personalmarkt hat sich allgemein in allen Personalbereichen zu einem ausgesprochenen Nachfragemarkt entwickelt. Diese Tatsachen bedingen Lohnanpassungen und eine Erhöhung der Inkonvenienz-Erschädigungen. Für das Jahr 2025 werden für Lohnanpassungen und Inkonvenienzen Mehrkosten in der Grössenordnung von rund 0,6 Millionen Franken erwartet, mit Anstieg in den Folgejahren auf rund 1,1 Millionen Franken jährliche Zusatzkosten. Diese Kostensteigerungen sind nicht auf den Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe zurückzuführen, sondern entstehen aufgrund des Markumfeldes.

Die erbrachten Leistungen müssen – unabhängig von der Verbundlösung - entweder durch die ordentliche Abgeltung der Versicherer und Kantone finanziert oder GWL des Kantons Obwalden finanziell gedeckt sein. Dies ist eine Grundvoraussetzung und unerlässlich, damit die akutsomatische Versorgung für die Bevölkerung des Kantons Obwalden eine hohe Qualität aufweist und möglichst wirtschaftlich und wohnortsnah erbracht werden kann.

16. IT-Kosten Spitalbetrieb

Beim Kantonsspital Obwalden stehen unabhängig von der Verbundlösung aufgrund der Erneuerung der IT-Infrastruktur in den kommenden Jahren IT-Ausgaben von über 12 Millionen Franken an. Bei der Erneuerung wird mit Blick auf die Zusammenarbeit mit der LUKS Gruppe darauf geachtet, dass die Systeme für die Integration in die IT-Umgebung der LUKS Gruppe kompatibel sind. Aufgrund der Berücksichtigung dieser Kompatibilitätsanforderungen werden rund 20 Prozent Mehrkosten dem geplanten Spitalverbund zugerechnet (rund zwei Millionen Franken).

Der grundsätzliche Bedarf zur Erneuerung der IT-Infrastruktur des Kantonsspitals Obwalden und die damit verbundenen Kosten (rund zehn Millionen Franken) haben sich dadurch ergeben, dass Nachholbedarf besteht. Die Investitionsentscheide am Kantonsspital Obwalden wurden in den vergangenen Jahren mit Fokus auf die medizinische Infrastruktur und weniger auf die IT gefällt. Die Hardware (Clients und Netzwerk) ist nicht mehr zeitgemäss und die Anforderungen an Cyber-Security, Digitalisierung, usw. sind gestiegen und müssen berücksichtigt werden. Die nötigen Ausgaben und Investitionen sind durch den Kanton Obwalden zu tragen und haben vor dem Anschluss des Kantonsspitals Obwalden in die LUKS Gruppe zu erfolgen.

17. Steuerbefreiung

Beim kantonalen Steueramt wurde im Zusammenhang mit der Neugründung der Betriebsgesellschaft und einer Immobiliengesellschaft die Steuerbefreiung abgeklärt. Am 17. Mai 2023 erfolgte eine entsprechende Anfrage, die am 23. Mai 2023 beantwortet wurde. Demnach kann aus Sicht der Steuerverwaltung aufgrund der aktuellen Sachlage eine Befreiung der Steuerpflicht bei den Gewinn- und Kapitalsteuern sowohl bei der Betriebsgesellschaft wie auch bei der Immobiliengesellschaft bejaht werden. Vorbehalten bleibt jedoch, dass die Immobilien unmittelbar dem Spitalbetrieb dienen. Gemäss Art. 76 Abs. 2 des Steuergesetzes (StG; GDB 641.4) sind die Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern von der Steuerbefreiung ausgenommen. Dies gilt sowohl für die Betriebsgesellschaft wie auch für die Immobiliengesellschaft. Trotz der Steuerbefreiung sind jeweils die Steuererklärungen und die entsprechenden Jahresrechnungen der Steuerverwaltung einzureichen.

18. Mehrwertsteuer

PwC hat auch eine Abschätzung betreffend Mehrwertsteuer (MwSt) vorgenommen. Die Immobiliengesellschaft wird ausschliesslich Mieterträge generieren. Mieterträge sind gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 des Mehrwertsteuergesetzes (MwStG; SR 641.20) von der MwSt ausgenommen, demzufolge kann die Miete der Betriebsgesellschaft ohne Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt werden. Die Immobiliengesellschaft ist von der Steuerpflicht befreit und muss sich nicht obligatorisch für die MwSt registrieren. Solange keine MwSt-Registrierung besteht, muss die Immobiliengesellschaft keine MwSt-Abrechnungen oder sonstige Deklarationen bei der

Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) einreichen. Es besteht jedoch auch keine Möglichkeit, Vorsteuern auf den Betriebskosten und Investitionen in Abzug zu bringen.

Die Immobiliengesellschaft könnte sich freiwillig für die MwSt registrieren und für die Mieterträge optieren. In diesem Fall würde sie der Betriebsgesellschaft zusätzlich zum vereinbarten Entgelt für die Miete die MwSt in Rechnung stellen. Dies würde ihr im Gegenzug den Vorsteuerabzug auf den Betriebskosten und Investitionen ermöglichen.

19. Wettbewerbskommission (WEKO)

Der Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe wurde der WEKO zur Prüfung unterbreitet. Ein Entscheid der WEKO steht aktuell noch aus.

20. Finanzielle Folgen Einwohnergemeinden

Der Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe hat für die Einwohnergemeinden keine direkten finanziellen Folgen. Die Finanzierung des Kantonsspitals Obwalden erfolgt hauptsächlich durch die Krankenkassen, die Patientinnen und Patienten, sowie durch den Kanton. Grundsätzlich gilt es jedoch die Kosten im Gesundheitswesen zu überwachen, da sich diese unabhängig von einem Anschluss des Kantonsspitals Obwalden an die LUKS Gruppe seit Jahren nach oben entwickeln.

V. Zeitplan

Aktivität	Datum
1. Lesung Regierungsrat	Juni 2024
Start öffentliche Vernehmlassung	5. Juli 2024
Ende öffentliche Vernehmlassung	30. September 2024
2. Lesung Regierungsrat	Ende 2024
Kantonsrat	Frühling 2025
Volksabstimmung (Behördenreferendum)	September 2025
Umwandlung in Aktiengesellschaft	1. Januar 2026
Umsetzung Verbund mit LUKS	1. Januar 2028 (spätestens)

Beilagen:

- Synopse Spitalgesetz
- Entwurf Statuten Spital Obwalden AG vom 26. Januar 2024
- Entwurf Aktienkaufvertrag / Aktionärsbindungsvertrag vom 26. Januar 2024